

Absender

---

---

---

An die Schulleitung  
Maria-Ward-Realschule Burghausen  
Stadtplatz 101  
84489 Burghausen

## Verzicht auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz

--	--	--

Vorname, Name der Schülerin / des Schülers

Geburtsdatum

Klasse

### BaySchO §36 (4)

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. *Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.*

- Hiermit wird der Verzicht auf den **Nachteilsausgleich** ab dem kommenden Schuljahr 20\_\_/\_\_\_ erklärt.  
Ein Verzicht auf den Nachteilsausgleich ist jederzeit möglich; gültig ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung.
- Hiermit wird der Verzicht auf **Notenschutz** ab dem kommenden Schuljahr 20\_\_/\_\_\_ erklärt.  
Ein Verzicht auf Notenschutz ist nur innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn (jeweils zum Schuljahresanfang) möglich. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten \*

\* Falls nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, setzt die Schule das Einvernehmen des weiteren Erziehungsberechtigten voraus.